

III.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 13. März 1835.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft heute wiederum zusammen berufen, um Derselben

I.

zu Ihrer Erklärung über das im Convente vom 20. vorigen Monats Ihr mitgetheilte Budget des laufenden Jahres, so wie über den dazu gehörigen Begleitungsbericht der Finanz-Deputation und über die damit in Verbindung stehenden Anträge des Senats die Gelegenheit zu eröffnen.

II. Bürgerwehr.

Ueber den im Convente vom 12. Sept. v. J. mitgetheilten Bericht der Bewaffnungs-Deputation und die darauf im letzten Convente abgegebene Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft findet sich der Senat Seinerseits Nachstehendes zu erklären veranlaßt:

Zu §. 2:

scheint Ihm der Deputations-Vorschlag hinsichtlich der Wahlen der Officiere vom Hauptmann abwärts, so wie der Unterofficiere durchaus angemessen, weil die Erfahrung seit dem Jahre 1817 gelehrt hat, daß diese Wählart den Zweck jeder Wahl, die tauglichsten und geeignetesten Personen zu erhalten, am besten erreichen lasse, während

während die bei den drei andern Bataillonen bestehende Weise oft zu großen Unzuträglichkeiten geführt hat.

Er wünscht daher, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft diesen Gegenstand nochmals in nähere Erwägung ziehe und Sich dieser Ansicht anschließe.

Jedenfalls aber muß Er bei der von Ihr vorgeschlagenen Abänderung des geseklich für die drei ersten Bataillone bestehenden Wahl-Modus großes Bedenken tragen. Es liegt alles daran, daß zu diesen Stellen der Bürgerwehr, wodurch einzelne Bürger ihren Mitbürgern vorgesetzt und ihnen der Befehl über sie aufgetragen wird, die tauglichsten und hinsichtlich dieses Dienstes das öffentliche Zutrauen am meisten verdienenden Personen ausgemittelt werden. Der ganzen Compagnie ist selbst bei dem besten Willen eine solche genauere Personenkunde nicht zuzuschreiben, und überdem würde den fast unvermeidlichen Wahlumtrieben ein freier nicht blos für die Bürgerwehr, sondern für den Staat selbst höchst nachtheiliger Spielraum gelassen werden. Nur die vorgesetzte Behörde ist im Stande, sich eine solche genauere Personenkunde zu verschaffen, und die Tauglichkeit gehörig zu beurtheilen. Man muß also ihr, wie bisher, es anvertrauen — eine Zahl geeigneter Männer zu einer erledigten Stelle auszuwählen, und daraus einen Wahl-Aussatz zu machen, wie dieses ja bei vielen ähnlichen Veranlassungen, wo eine große Masse von Menschen bei einer Wahl zu concurriren haben, durchgängig auch bei uns Statt findet.

Der Senat muß also zu der vorgeschlagenen Abänderung Seine Zustimmung versagen, und es wird daher event. bei der bestehenden Wahlart, wie sie vom Anfange der Errichtung der Bürgerwehr an eingeführt worden und in den §§. XI. und XII. der Verordnung vom 21. April 1817 wieder aufgenommen ist, jedenfalls bleiben müssen.

Eben so wenig kann Er zugeben, daß diese Wahlen bei den gewöhnlichen Mustern oder Waffenübungen Statt finden, weil es für diese zu zeitraubend seyn und wegen der Localität manche Unzuträglichkeiten und für die Disciplin, die, wenn die Bürgerwehr unter Waffen ist, beobachtet werden muß, selbst unvermeidliche Unordnungen mit sich führen würde, während sie bisher bei dergleichen Wahlen ohne Waffen sich einzufinden hatten.

Zu §. 3:

Nach Abgang des jetzigen Overtrommelschlägers würde für das Bataillon — bei dem er gegenwärtig eingetreten ist — ein anderer Overtrommelschläger nicht zu entbehren und daher diese Stelle jedenfalls wieder zu besetzen seyn, aber allerdings nur zu der für diese festgesetzten geringeren Besoldung. Der Senat glaubt annehmen zu dürfen, daß dieses auch die Meinung der Ehrliebenden Bürgerschaft gewesen sey. Daß die Stellen des Staabsfeldwebels, Staabsfouriers und der drei übrigen besoldeten Feldwebel nicht eher wieder zu besetzen seyn, als bis eine Vereinbarung wegen der Größe ihrer künftigen Besoldung getroffen worden, dürfte wegen der unvermeidlichen Verzögerung einer solchen Vereinbarung für den Dienst nachtheilige Störungen herbeiführen. Es würde das Nämliche erreicht werden, wenn man festsetzte, daß sie
 zwar

zwar sofort wieder besetzt werden könnten, den Angesehenen aber dabei eröffnet würde, daß sie keinen Anspruch auf die bisherige Besoldung, sondern sich die darüber von Rath und Bürgerschaft zu treffenden Bestimmungen gefallen zu lassen hätten. Auch würde nichts im Wege stehen, diese Regulirung schon jetzt im Voraus zu treffen, und daher der Bewaffnungs-Deputation aufzugeben, darüber ihre Vorschläge in einem Bericht einzubringen.

Zu §§. 4, 5 und 7:

tritt der Senat den Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft bei, und ertheilt auch Seinerseits im Uebrigen zu den in dem Hauptberichte enthaltenen Vorschlägen Seine Zustimmung.

Nicht minder ist Er einverstanden, daß die im Convente vom 4. März v. J. von Ihr beantragte und von Ihm zugesicherte Revision des Vereinbarten auch hierauf zu der festgesetzten Zeit erstreckt werde, und daß die gegen Besoldung in der Bürgerwehr künftig Anzustellenden jedesmal nur auf drei Jahre und mit dem Beifügen: daß sie überall keinen Anspruch auf Pensionirung hätten — anzunehmen seyn, welches daher die Behörde sich zur Instruction dienen zu lassen haben wird.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, Sich über diese Seine Anträge und Gegenbemerkungen zu erklären, und Ihn dadurch in den Stand zu setzen, Ihrem Wunsche gemäß die erforderliche neue Verordnung baldigst zu erlassen, sieht Er zugleich der von Ihr noch ausgesetzten Erklärung über die von der Deputation vorgeschlagene Abänderung der Disciplinar-Gesetze entgegen.

III. Hauptschule.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat im Convente vom 20. Februar d. J. den Wunsch ausgedrückt, daß bei den verschiedenen Abtheilungen der Hauptschule, namentlich der Handelsschule, die unvollständige Zahl der ordentlichen Lehrer, den früheren zwischen dem Senate und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen gemäß, bald vervollständigt werden möge.

Dem Senat ist darüber berichtet worden, daß bei der Gelehrtenschule die durch solche Vereinbarung bestimmte Zahl der ordentlichen Lehrer, nämlich außer dem Vorsteher drei, schon vorhanden sey und eben so auch bei der Vorschule, bei welcher außer dem Vorsteher sechs ordentliche Lehrer zu beschäftigen sind, und daß nur bei der Handelsschule, bei welcher außer dem Vorsteher zwei ordentliche Lehrer anzustellen, die Zahl noch unvollständig sey, deren Ergänzung bisher durch erhebliche Gründe aufgehalten worden. Da diese Gründe jetzt weniger Statt finden, so wird der Senat die gewünschte Vervollständigung der normalen Zahl baldigst verfügen.

Außerdem muß der Senat bei einem wichtigen, das Gedeihen der Gelehrtenschule betreffenden Gegenstande auf die Mitwirkung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu einem gemeinsamen Beschlusse, welcher auch auf den Wirkungskreis der einzelnen Lehrer bei den verschiedenen Abtheilungen der Hauptschule von nützlichem Einflusse seyn wird, in Folgendem antragen.

Im Convente vom 19. April 1833 wurde von der zur Berathung über zweckmäßige Modificationen der Einrichtung der Hauptschule angeordneten gemeinschaftlichen Deputation ein Bericht vorgelegt, dessen Vorschläge von Rath und Bürgerschaft mit Vorbehalt einer Revision nach fünf Jahren genehmigt wurden.

In Betreff der Gelehrtenschule enthält derselbe folgende Anordnung:

„Die Gelehrtenschule besteht aus drei Classen mit drei ordentlichen Lehrern neben dem Vorsteher, von denen einer der zweiten Klasse derselben angehören kann.

Bei der dritten Abtheilung wird eine Unter-Abtheilung für zwölf Stunden wöchentlich Statt finden für die im Anfange des Semesters eingetretenen Schüler, zur Nachhülfe in der lateinischen Sprache und zur Unterweisung in den Anfangsgründen der griechischen.“

Der Vorsteher der Gelehrtenschule hatte schon vorher in einem der Deputation mitgetheilten Berichte es als Nothwendigkeit aufgestellt:

„diese wichtige Anstalt durch Hinzufügung einer vierten Klasse zu ergänzen.“

In Beziehung hierauf enthält der Bericht das Folgende:

„daß die Hinzufügung einer vierten Klasse zc. den Zwecken der Gelehrtenschule als solcher, in keiner Art irgend einen Nachtheil, sondern eher Nutzen bringen werde, ist wohl unbezweifelt.“

„Die Deputation, welche indeß auch noch besonders beauftragt ist, auf Ersparungen zu denken, muß es ihren verehrten Committenten überlassen, ob sie die Ausgaben für eine vierte Klasse, welche jährlich mehr als Eintausend Thaler betragen dürften, für unabweislich erachten oder ob sie die vorher dargelegten, vor dem Eingange des letzten Berichtes des Vorstehers verabredeten Vorschläge, deren Ausführung wegen eines Hilfsunterrichts für etwa zwölf Stunden wöchentlich, jährlich etwa 250 Rthlr. kosten würde, sey es nun definitiv, oder als möglichen Uebergang zu einer etwa künftig anzuordnenden vollständigen vierten Klasse, für genügend erachten.“

Seit der Ausführung der in Folge des Deputations-Berichts beliebten Modificationen der früheren Einrichtung der Hauptschule hat nun der Vorsteher der Gelehrtenschule wiederholt über die Nachtheile geklagt, welche aus dem noch bestehenden Mangel einer vollständigen vierten Klasse bei der Gelehrtenschule für deren Zwecke sich ergäben, — und hat noch neuerlich in einem ausführlichen Berichte solche Nachtheile näher entwickelt.

Der Senat nimmt keinen Anstand, aus diesem Berichte, welchem auch die andern Lehrer der Gelehrtenschule zustimmen, die wesentlichen Gründe in der Anlage A. mitzutheilen.

Anlage A.

Wenn es nun schon früher für unbezweifelt gegolten hat, daß die Hinzufügung einer vollständigen vierten Klasse der Gelehrtenschule in keiner Art irgend einen Nachtheil, sondern eher Nutzen bringen werde, so scheint nunmehr aus dem im Einverständnisse mit den andern Lehrern dieser Anstalt verfaßten Berichte deutlich hervorzugehen, daß der Mangel einer solchen Klasse ein wesentlicher Nachtheil sey, welchen man nicht wohl ohne Schaden und Zeitverlust für die gegenwärtigen Schüler bis zu der vorbehaltenen allgemeinen Revision wird fortbestehen lassen können.

Obwohl der Kostenbetrag für die Gelehrtenschule in Verhältniß zu der Zahl der Schüler schon beträchtlich größer ist, als der für die andern beiden Abtheilungen, so ist doch wohl zu erwägen, daß die Gelehrtenschule eine für unsern Staat höchst wichtige und unentbehrliche Anstalt ist. Es liegt im Interesse unsers Gemeinwesens, so wie im Interesse der einzelnen Schüler und deren Eltern, daß sie in ihrer Einrichtung andern Deutschen Gymnasien nicht nachstehe, sondern in ihren Leistungen mit den vorzüglichsten wetteifern könne. Rath und Bürgerschaft werden die dazu nöthigen Mittel nie versagen wollen.

Die Ansprüche an den Gelehrten sind bei den Staatsprüfungen, wie bei dem Eintritte ins practische Leben, dem Grade wie dem Umfange nach, vielfacher und strenger geworden. Es kommt ungemein viel darauf an, daß während der akademischen Laufbahn der für die Fakultätswissenschaften bestimmten Zeit kein Eintrag und Abzug geschehe durch ein Nachholen mangelhafter Schulkenntnisse, und daß durch eine angemessene Vertheilung der Geistesanstrengung während der ganzen Jugendzeit eine Ueberbürdung für die letzten Jahre verhütet werde, welche nur zu oft den Verlust der Gesundheit für das ganze Leben zur Folge hat.

Es ist ein unerseßlicher Verlust für unsere Jugend, wenn sie zur akademischen Laufbahn später reif wird, als bei einer andern Einrichtung der Schule der Fall seyn würde. Diesen Verlust möglichst abzuwenden liegt im Interesse aller Väter und Verwandten der Schüler.

Es handelt sich jetzt nur um eine einfache finanzielle Frage, nämlich um eine Mehrausgabe für achtzehn Stunden wöchentlichen Unterrichts. Durch Anstellung eines ordentlichen Lehrers zweiter Klasse bei einer der drei Abtheilungen der Hauptschule würde diese Vermehrung des Unterrichts ohne erhebliche Kosten zu beschaffen seyn, indem für die ordentlichen Lehrer zweiter Klasse mit Rücksicht auf Unterrichtsgegenstände, Zahl der Stunden, das Minimum des Einkommens auf 500 Rthlr., das Maximum auf 900 Rthlr. festgesetzt würde.

Der Senat glaubt, daß, nachdem die Nützlichkeit einer vierten Klasse schon früher durch eine gemeinschaftliche Deputation erwogen und anerkannt ist, jene Frage jetzt unmittelbar durch Rath und Bürgerschaft erledigt werden könne, und hofft die

Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft darüber bald zu vernehmen, um schon für das nächste Semester die nöthigen Einschiebungen noch treffen zu können.

IV. Schiffahrts-Reciprocitäts-Verträge.

In dem Convente vom 20. Februar d. J. hat Sich der Senat mit dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft, bei Gelegenheit einer sich mit Griechenland darbietenden Reciprocität der Schiffahrtsabgaben, geäußerten Wunsche zu weiterer Ausdehnung solcher Verhältnisse auf andere Seestaaten einverstanden erklärt und eine Fortsetzung Seiner desfallsigen Bemühungen zugesichert.

Bei der allenthalben zu klarerer Anschauung gelangenden Ueberzeugung von den Vortheilen einer solchen Gegenseitigkeit scheint ein günstiger Zeitpunkt für dergleichen Vereinbarungen gekommen zu seyn und die Möglichkeit herbeizuführen, diesen Zweck ohne den Aufwand desfallsiger kostspieliger Sendungen, ja mitunter selbst ohne den Abschluß solenner Verträge oder förmlichen Austausches von Erklärungen zu erreichen. Auch haben sich dabei verschiedene Formen des Verfahrens practisch gezeigt, indem hier das Erbieten zu einer solchen Gleichstellung, dort die vorangegangene wirkliche Einräumung derselben und die Zusicherung damit fortfahren zu wollen, wenn gegenseits das Gleiche ohne Aufschub verfügt und so lange als solches gehalten werde, sich als die zweckmäßigste Handhabe zu erkennen giebt.

Solchergestalt haben frühere Bemühungen des Senats bei der Krone Schweden in diesen Tagen glückliche Erfolge gezeigt, und die Benützung der von derselben eingeräumten Vortheile wird unsrerseits durch die Gleichstellung der Schwedischen Schiffe mit den Bremischen, welche kein Bedenken finden kann, gesichert werden können. Auch hofft der Senat auf dem einen oder andern Wege mit mehreren andern seehandelnden Staaten, namentlich zunächst mit Oesterreich, Portugal, Dänemark und Belgien, zu gleichen Reciprocitäts-Verhältnissen gelangen zu können, wenn anders bei Eingehung derselben die Ehrliebende Bürgerschaft kein Bedenken finden sollte, welche Er übrigens bei eintretender Realisirung einer solchen Vereinbarung davon in Kenntniß zu setzen nicht ermangeln wird.

V. Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte.

Anlage B.
mit Unter-An-
lagen a. b.

Von der diese Anstalt verwaltenden Deputation ist dem Senate ein Bericht eingereicht, welchen Er hieneben der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung mittheilt.

Ingleich findet Er, da in diesem Berichte auf die von den Güterbestedern des zweiten und dritten Bezirks geleistete Abgabe Bezug genommen ist, darin einen neuen Anlaß, Seine wegen dieses Gegenstandes im Convente vom 14. December 1832 (vgl. Protocoll vom Jahre 1832 S. 258) gemachte Mittheilung in Erinnerung zu bringen und die Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer desfallsigen Erklärung aufzufordern. Er bemerkt dabei noch, daß der Ertrag dieser Abgabe für das Jahr 1832 in

der

der bei der Disconto-Casse belegten Summe von 1346 Rthlr. 11 Gr. besteht, für das Jahr 1833 hingegen bis jetzt nur 75 Rthlr. 56 Gr. geliefert hat, indem der verstorbene damalige Güterbesitzer des zweiten Bezirks im Anfange des Jahres 1834, als er die Abgabe zu entrichten hatte, vermißt wurde und darauf ein Debitverfahren über seinen Nachlaß ausbrach, die Beschaffenheit dieser Debitmasse aber zur Berichtigung der Schuld noch keine Aussicht gewährt hat. Die Abgabe für das Jahr 1834, wozu auch schon vom Güterbesitzer des ersten Bezirks ein Beitrag geleistet worden, und die während der Vacanz der Stelle des zweiten Bezirks eingegangenen Gebühren, nach Abzug der Verwaltungskosten, hinzugerechnet sind, beträgt 1574 Rthlr. 34 Gr.

Da nun die Disconto-Casse die Annahme der im Anfange dieses Jahres eingegangenen Gelder abgelehnt hat, so empfiehlt sich auch in dieser Rücksicht eine baldige Beschlußnahme über die dem Obigen nach bis jetzt zum Belauf von 2996 Rthlr. 29 Gr. nebst Zinsen und der aus der erwähnten Debitmasse etwa noch zu hoffenden Dividende zur gemeinsamen Verfügung stehenden Gelder.

VI. Verkauf des Hurrelbergs.

Es ist dem Senate von Seiten des Eigenthümers des Hauses am Ofterthorwall No. 97 b. das Gesuch vorgetragen, ihm das alte Gefängniß, der Hurrelberg, welches unmittelbar hinter seinem Hause liegt, käuflich zu überlassen. Er hat zur Abkürzung der Sache davon der Finanz-Deputation Mittheilung gemacht, welche darüber einen Bericht eingereicht hat, den Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, hieneben zustellt, jedoch dabei sofort bemerkt, daß Er die nachgesuchte Veräußerung zuzustehen nicht im Stande ist, wenn nicht entweder am Zuchthause oder auf andere Weise, ein passendes Gefangen-Local einzurichten ist, um bei wichtigen Criminal-Untersuchungen, wobei mehrere Complicen sind, diese gänzlich von einander absondern zu können, wozu das neue Detentions-Gefängniß allein nicht genügt.

Anlage C.

VII. Fahrweg auf der Contrescarpe.

Sodann hat die Finanz-Deputation dem Senate einen Bericht in Betreff der Verlängerung des Fahrweges auf der Contrescarpe vom Heerden bis zum Ansgaritzthore eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hiebei mittheilt.

Anlage D.

Zu den jetzt anzustellenden Berathungen aber wünscht der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf den heutigen Antrag Eines Hochweisen Rathes erklärt Sich Eine Pöbliche Bürgerschaft über das Ihr im Convente vom 20. Februar d. J. mitgetheilte

Budget für das Jahr 1835

in Folgendem:

Zu dem ersten Theil:

Außerordentliche Einnahmen.

Cap. II., No. 2 und Cap. III., No. 3:

Betreff der den Habenhäusern wegen Herstellung ihrer Deiche geleisteten Vorschüsse, deren zu rectificirenden Ansaß und darnach zu entrichtenden Zinsen, tritt Sie den Anträgen des Senats und der Finanz-Deputation bei, und es werden darnach die Rückstände an Zinsen, so wie die unter No. 4 und No. 5 für Schoß angeführten Saldo's förderfamst einzuziehen seyn, um nicht ferner unter den Rückständen vorzukommen.

Zu Cap. VI., No. 1:

bemerkt Sie, daß, wenn dem Vernehmen nach beabsichtigt worden, vorne außer dem Ofterthore einen Theil des Staats-Eigenthums abzugeben oder zu veräußern, Sie hierüber vorab einen Bericht der Finanz-Deputation zu vernehmen begehre, und bis zu darüber vorhandener Vereinbarung von Rath und Bürgerschaft keine Abtretung erfolge. Nicht weniger wünscht Sie über eine beabsichtigte Ueberbauung der Straße hinter der Mauer bei der Huchpsorte vorab einen Bericht zu erhalten.

Zu dem zweiten Theil:

Ordentliche Einnahmen.

Zu Cap. II., No. 6:

wiederholt Sie Ihre am 11. April v. J., S. 218, geäußerte Empfehlung an die gemeinschaftliche Deputation zu fernerer Ueberlegung.

Zu Cap. III.:

erinnert Sie an die Abstattung der im Convent vom 19. December v. J., S. 374. von Einem Hochweisen Rath zugesicherten Berichterstattung und Erklärung in Bezug auf die Ausdehnung gewisser indirecter Abgaben auf das Gebiet.

Zu Cap. V.:

Da die Thorsperre am St. Ansgarii, St. Stephani und am Bischofsthore im März 1832 auf 3 Jahre bewilligt war, so trägt Eine Pöbliche Bürgerschaft nunmehr auf eine Fortdauer der Sperrgeld-Erhebung an diesen Thoren an, und zwar so, daß

daß eine Gleichstellung in aller Hinsicht mit allen übrigen Sperrthoren, die Nachtsperre am Bischofsthore freilich ausgenommen, Statt finden und sofort eintreten möge.

Zu Cap. VI., No. 5:

wünscht Sie, daß bei Ertheilung des Armenrechts zu Processen mit mehr Sorgfalt und Strenge von den betreffenden Behörden verfahren werde, so wie daß die bestehende Deputation zu Revision der Gerichtsordnung darüber baldigst berathe und berichte, auf welche Weise Mißbräuche des Armenrechts nicht nur zu verhüten, sondern auch auf welche wirksame Mittel zu Bestrafung der Mißbräuche Bedacht genommen werden könne.

Zu No. 6:

bemerkt Sie, wie die getroffenen Bestimmungen wegen Verhältnisse der sich hier aufhaltenden Fremden und deren Abgabe für Handelsfreiheit am 13. April 1832, Seite 102 und 104, auf 3 Jahre prolongirt gewesen, welche Sie hiemit auf anderweitige drei Jahre ausgedehnt und verlängert haben will.

Eine Pöbliche Bürgerschaft behält Sich sodann die weitere Erklärung über das Budget in Bezug der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben bis zu einem anderweitigen des nächsten anzusetzenden Convent vor.

Zu II.:

Bürgerwehr,

setzt Sie Ihre Erklärung für heute aus.

Zu III.:

Hauptschule.

Da das Gedeihen und der Flor dieser Anstalt Einer Pöblichen Bürgerschaft recht sehr am Herzen liegt, so bethätigt Sie diese Ihre aufrichtige Theilnahme durch eine nach reiflicher Erwägung des vorliegenden Gegenstandes sofort dahin abzugebende Erklärung, wie Sie gern bemerkt, daß Ein Hochweiser Rath für die 1833 beschlossene Anstellung der fehlenden ordentlichen Lehrer bei der Handlungsschule baldigst Sorge tragen wolle. Sie muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß an derselben zwei Vacanzen vorhanden sind, indem nach gemeinschaftlichen Beliebungen eine jede Klasse ihren Hauptlehrer haben muß.

Im Uebrigen tritt Sie hinsichtlich der Gelehrtenschule und deren Eintheilung den Anträgen des Senats bei, und sieht somit diesen Gegenstand als vereinbart an.

Zu IV.:

Schiffahrts-Reciprocitäts-Verträge,

dankt Sie für die Mittheilung des günstigen Erfolges der mit der Krone Schweden zur Erlangung einer Reciprocität der Schiffahrts-Abgaben gepflogenen Verhandlungen,

gen, ersucht einen dahin gehenden Tractat Namens Rath und Bürgerschaft zu bestätigen, und erwartet demnächstige Anzeige über mit andern seehandelsnden Staaten auf ähnliche Weise zum Abschluß gelangende Verträge.

Zu V.:

Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte,

Zu VI.:

Verkauf des Hurrelbergs und

Zu VII.:

Fahrweg auf der Contrescarpe,

dankt Sie für desfallsige Mittheilungen, sieht sich aber Ihre Erklärung darüber zur Zeit auszusprechen veranlaßt; indem Sie mit den besten Wünschen für das fernere Gedeihen des Staatswohls Ihren Vortrag schließt.

P r ä s i d i u m.

Der Senat wird der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Fortsetzung Ihrer Beratungen über das diesjährige Budget baldigst Veranlassung geben. In Ansehung der Hauptschule wird Er das Erforderliche anzuordnen nicht entstehen, und entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für die stete Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Anlage A.

zum Antrage des Senats.

Für die wissenschaftliche Aufgabe eines Gymnasiums sind an allen wohlorganisirten Deutschen Anstalten an Zeit 7 bis 8 Jahre, an Klassen aber durchweg deren 4 bestimmt. Die Schüler betreten die 4te Klasse schon mit dem zwölften Jahre und pflegen nach 6, höchstens 7 Jahren mit einem Zeugnisse der Reife zur Universität abzugehen, also in einem Alter von 18 und 19 Jahren.

Von der hiesigen Gelehrtenschule werden die meisten Jünglinge erst mit dem Alter von 20 Jahren zur Universität entlassen. Dieser Unterschied von etwa $1\frac{1}{2}$ Jahren ist nicht dem Umstande zuzuschreiben, daß die Schüler erst mit dem vollendeten 13. Jahre die dem Gelehrten-Stande bestimmte Vorbildung anfangen, indem solches durch den Vortheil ausgeglichen wird, daß die Gelehrtenschule eine ganz ausschließlich für die wissenschaftlichen Studien bestimmte Schülermasse zu behandeln hat, — wohl aber der mangelhaften Beschäftigungsweise und dadurch bewirkten langsameren Fortschritten in den ersten Jahren nach dem Eintritte in die Gelehrtenschule. — Das Haupthinderniß besteht in der Einrichtung, wornach ein Theil der Tertianer in zwölf Stunden wöchentlich abgesonderten und in den andern Stunden mit dem andern Theil wieder gemeinschaftlichen Unterricht genießt. Bei diesem gemeinschaftlichen Unterrichte werden entweder fähigere Schüler durch die Anfänger, welche auch am Alter von ihnen verschieden sind, in ihren Fortschritten aufgehalten, oder die Anfänger sind dabei mehr müßige Zuhörer und verlieren die Zeit. Ein Schüler sollte eigentlich nur $1\frac{1}{2}$ Jahr in Tertia verweilen; — bedarf aber bei der jetzigen Einrichtung eines weit längeren Zeitraums. Solche Versäumniß hat auch noch auf die spätere Schulzeit nachtheiligen Einfluß, indem die Langsamkeit der Fortschritte den Eifer lähmt, und Langsamkeit zur üblen Gewohnheit macht.

Außerdem verursacht die Trennung der Tertianer in zwei verschiedene Abtheilungen, welche nur zum Theil zusammen gehören, zum Theil aber nicht, Reibungen

zwischen den Schülern, welche der Disciplin hinderlich sind, und auch den Unterricht erschweren.

Nur durch die Einrichtung einer 4ten Klasse, welche den neu eintretenden Schülern, welche das Griechische erst anfangen, eine ausschließlich für ihr Alter und ihre Fähigkeiten berechnete Beschäftigung verschafft, bis sie die völlige Reife für Tertia erlangt haben, kann diesen Uebelständen abgeholfen werden. Schon die Aufhebung einer ganzen obren Klasse der Vorschule von drei Abtheilungen deutet auf eine noch auszufüllende Lücke bei der Gelehrtenschule.

Anlage B.

mit Unter: Anlagen a. b.
zu dem Antrage des Senats.

Bericht der Deputation

zur

Verwaltung der Wittwen- und Pensions-Anstalt
für bürgerliche Beamte.

Der zur Verwaltung der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte bestehenden Deputation ist durch §. 52 der im Convente vom 21. Mai 1830 genehmigten Gesetze dieser Anstalt der Auftrag ertheilt, spätestens bei dem Abgange der nächsten fünf Jahre über den Zustand derselben und die etwa zu treffenden Verbesserungen und Modificationen zu berichten, und verfehlt sie daher nicht, diesem Auftrage nachzukommen.

Was zuvörderst den gegenwärtigen Zustand der Anstalt anlangt, so hat deren Wirksamkeit, — wie dies denn auch nach der Natur der Sache zu erwarten stand — in den letzten fünf Jahren bedeutend an Umfang gewonnen. Die Zahl der Wittwen, welche im Anfange des Jahres 1830 nur 15 betrug, ist auf 29 gestiegen. Die zu zahlende Wittwen-Pension beträgt jetzt

26 Rth. 48 Gr.	für jede der 9 Wittwen der 1. Klasse,
40 : — : : eine Wittwe.	: 2. —
53 : 24 : : jede der 8 Wittwen	: 3. —
66 : 48 : : : 4 —	: 4. —
80 : — : : : 5 —	: 5. —
240 : — : : : 2 —	: 17. —

und erforderte im Jahre 1834 eine Verwendung von 1,910 Rthlr., welche bisher noch durch die Zinsen des jetzt auf 43,750 Rthlr. 68 Gr. angewachsenen Capitals und die jährlichen Beiträge der Interessenten, deren Zahl auf 99 gestiegen ist, bestritten werden konnte.

Die näheren Verhältnisse ergeben sich aus den diesem Berichte beigelegten beiden Tabellen.

Die für diese Anstalt bestehenden gesetzlichen Anordnungen haben sich durchgängig auch in den letzten fünf Jahren als zweckmäßig bewährt, und die Deputation

(28)

Unter: Anlagen
a. b.

findet daher im Allgemeinen keinen Anlaß, abändernde Bestimmungen in Vorschlag zu bringen. Nur in Ansehung der Geldkräfte des Instituts hat schon die seitherige Erfahrung und eine nochmalige sorgfältige Prüfung die bereits im letzten Deputations-Berichte geäußerte Besorgniß, daß die Geldmittel für die zu erwartenden größern Bedürfnisse nicht zureichen würden, vermehrt, so daß sie entweder eine Herabsetzung der Pensionen oder eine Vermehrung der Einnahme für unumgänglich erforderlich hält.

Es ist einleuchtend, daß bei einer Wittwen-Casse, so lange dieselbe noch nicht zu einem Normalzustand gelangt ist, also etwa während der ersten 50 bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung, die Bedürfnisse durch die sich fortwährend vermehrende Anzahl der Wittwen wachsen, ohne daß in gleichem Maße die Geldmittel zunehmen, und daß diese daher, wenn gleich sie in den ersten Zeiten einen Ueberschuß gewähren, sich doch allmählig in ein ganz anderes Verhältniß zu den Bedürfnissen stellen. So hat sich denn auch der Ueberschuß von den zur Zahlung der Pensionen bestimmten Zinsen und Beiträgen im vorigen Jahre bis auf 193 Rthlr. 51 Gr. verringert, und steht also der Fall, daß zufolge §. 40 der Gesetze zu einer ungewöhnlichen Aushülfe geschritten werden muß, wahrscheinlich nahe bevor.

Läßt sich gleich das künftige Verhältniß der Zahl der Wittwen zu der Zahl der Interessenten und daher der Umfang des Bedürfnisses im Verhältniß zu den Geldmitteln im Voraus nicht genau bestimmen, so ist doch nach den Erfahrungen ähnlicher Wittwen-Cassen anzunehmen, daß, wenn diese Anstalt sich erst im Beharrungsstande befindet, die Zahl der Wittwen mindestens die Hälfte der Zahl der Interessenten betragen wird. Wendet man diesen Maassstab auf die einzelnen Classen an, so würde alsdann, statt daß jetzt für die jährlichen Pensionen nur etwa 1900 Rt. erforderlich sind, künftighin nach einem muthmaasslichen Durchschnitt ein Aufwand von ungefähr 4000 Rt. gemacht werden müssen. Für ein solches Bedürfniß würde aber dann, selbst wenn man den Einschuß, den jeder neu eintretende Beamte zu entrichten hat, nicht mehr zur Vergrößerung des Fonds, sondern zu den laufenden Ausgaben benutzen wollte, die Casse vermuthlich nicht einmal ausreichen, — vollends nicht, wenn erst Dienst-Pensionen, welche bei jener Berechnung gar nicht einmal in Anschlag gebracht sind, bezahlt werden müssen.

Eine Herabsetzung der Pensionen kann nun aber die Deputation keineswegs anrathen. Sie sind schon jetzt der Art, daß besonders für die Wittwen der unteren Classen — und zu diesen gehört die Mehrzahl! — die in der Regel unvermögend und ohne erheblichen sonstigen Erwerb seyn werden, eine Verringerung in der That höchst drückend, vielmehr eine Erhöhung des bisherigen Wittwengeldes sehr zu wünschen wäre. Es wird daher auf eine Vermehrung der Einnahme Bedacht genommen werden müssen.

Sehr wohlthätig würde es in dieser Beziehung für die Anstalt seyn, wenn ihr die außerordentliche Einnahme, welche ihr durch die Abgabe der Güterbesteder einige Jahre lang zugewandt ist, deren Genuß sie aber in den letzten Jahren entbehrt hat, noch wenigstens für einige Zeit, verbliebe. Die dadurch bewirkte Vermeh-

mehrung des Capitalvermögens würde nicht nur überhaupt die Kräfte der Anstalt für die Zukunft befestigen, sondern sie wäre auch gerade jetzt um so wünschenswerther, als der jährliche Zinsertrag durch den gesunkenen Zinsfuß bedeutend verringert ist. Die Deputation glaubt daher die fernere Zuwendung dringend empfehlen zu müssen.

Außerdem aber hält sie auch eine Erhöhung der jährlichen Beiträge für erforderlich. Diese würde ihres Erachtens vorläufig bis auf weitere Bestimmung um die Hälfte des bisherigen Belaufs festzusetzen seyn und zuerst bei der am ersten Februar 1836 für das dann verflossene halbe Jahr erfolgenden Erhebung des Beitrags in Anwendung kommen.

Indem die Deputation das Vorstehende zur Beschlussnahme in Antrag bringt, wird sie übrigens, da bei einer Anstalt von so eigenthümlicher Beschaffenheit die weitere Erfahrung noch einzelne Modificationen rathlich erscheinen lassen kann, nicht verfehlen, sobald sich dazu ein Anlaß ergibt, jedenfalls aber vor Ablauf der nächsten fünf Jahre, ihren weiteren Bericht vorzulegen.

Unter: Anlage a. zu B.

Uebersicht der Wittwen- und Pensions-Anstalt für Bürger

Anno.	Interes- senten.	Einschüsse.		Zinsen.		Jährliche Bei- träge.		Außerordent- liche Einnahme.		Nachtrag.		Wittw Gehal
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Abgabe der Güterbesteder.		Rthlr.	Gr.	Rthlr.
1820	20	5300	—	148	15						1	125
1821	20	566	48	218	44	139	36				2	291
1822	22	166	48	228	30	166	—	Rthlr.	Gr.		2	333
1823	23	733	24	245	37	171	—				3	388
1824	26	1583	24	238	30	183	—				4	42
1825	69	5296	18	1563	—	928	36				6	62
1826	75	1488	54	638	35	404	—	1261	43		8	994
1827	76	1384	24	715	31	411	—	1293	21		0	586
1828	76	2197	24	831	9	428	—	602	49		3	740
1829	80	2366	48	968	24	455	—	1540	60		6	786
in 10 J.		21083	24	5795	39	3286	—	4698	29			5291
1830	86	1516	48	1219	3	507	36	1691	53		8	1026
1831	94	1100	—	1361	37	540	36	1509	—	100	—	1126
1832	99	1550	—	1349	63	565	18	1839	37		4	1240
1833	94	1708	24	1403	69	571	36				9	1605
1834	96	675	—	1544	24	589	18				1	1910
in 15 J.		27633	24	12674	19	6060	—	9738	47	100	—	12199

Rechnungs-Abzug für bürgerliche Beamte am 1. October 1834.

Hierzu Einnahme.	Abzug Wittwen.	Wittwen- Gehalt.		Unkosten.		Ueberschuß der Zinsen u. Ver- träge.		Jährlicher Ueberschuß.		Capital: Fonds.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
gebende besiedet.	1	125	—	3	—	20	15	5320	15	5320	15
	2	291	48			66	32	633	8	5953	23
Gr.	2	333	24			61	6	227	54	6181	5
	3	383	24	7	54	25	31	758	55	6939	60
	4	421	30					1583	24	8523	12
	6	628	24	58	60	1804	24	7100	42	15623	54
43	8	994	71	5	3	42	33	2792	58	18416	40
21	10	586	48	18	3	521	52	3199	25	21615	65
49	13	740	—	31	42	487	39	3287	40	24903	33
60	16	786	48	10	—	626	48	4534	12	29437	45
29		5291	29	134	18	3655	64	29437	45	29437	45
3	18	1026	48	23	54	676	9	3884	38	33322	11
100	19	1126	48	21	38	753	59	3462	59	36784	70
37	24	1240	—	32	—	643	9	4032	46	40817	44
	29	1605	12	14	—	356	21	2064	45	42882	17
	31	1910	—	29	63	193	51	868	51	43750	68
47	100	12199	65	255	29	6278	69	43750	68	43750	68

Unter: Anlage b. zu B.

Übersicht der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bür

Interessenten zahlen:	Classe.	Einschuß.		Beitrag.		Nachzahlung.		Verstorbene Interessenten
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
50	1	3,500	—	836	54			17
6	2	566	48	136	36			1
26	3	3,200	—	588	—			10
11	4	1,166	48	276	18			6
13	5	2,500	—	549	—	100	—	8
1	6	233	24	7	—			1
7	7	1,866	48	544	—			1
	8							
20	9	6,333	24	1,408	36			
	10							
1	11	400	—	54	—			
1	12	433	24	130	—			ausgetre
2	13	933	24	126	—			1
	14							
	15							
	16							
10	17	6,000	—	1,404	—			3
148		27,633	24	6,060	—	100	—	48

für bürgerliche Beamte am 31. December 1834.

Nachzahl.	Verstorbene Interessenten.	Jetzt lebende Interessenten.	Verstorbene Wittwen.	Jetzt lebende Wittwen.	Bezahlte Wittwen : Gehalte.	
					Rthlr.	Gr.
	17	33	2	9	1,111	56
	1	5		1	100	—
	10	16		8	2,915	34
	6	5	2	4	3,099	24
100	8	5	1	5	3,041	4
	1					
	1	6	1		492	19
		20				
		1				
	ausgetreten.					
	1	1				
	3	7	1	2	1,440	—
00	48 u. 1.	99	7	29	12,199	65

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
den
Verkauf des alten Gefängnisses hinter dem Osterthorswall,
„der Hurrelberg“ genannt,
betreffend.

Der Eigenthümer des Hauses am Osterthorswall No. 97 b. hat in einer dem Senat eingereichten Bittschrift darauf angetragen, das hinter seinem Hause belegene alte Gefängnißgebäude, „der Hurrelberg“ genannt, an ihn zu einem angemessenen Preise zu verkaufen, und hat der Senat diesen Antrag der Finanz-Deputation, um darüber in finanzieller Hinsicht zu berichten, mitgetheilt.

Es ist dieses Gebäude das einzige alte Gefängniß, welches bei Erbauung des neuen Detentions-Hauses noch beibehalten ist, und zwar dem Vernehmen nach, um, wenn mehrere Personen wegen eines mit einander begangenen Verbrechens in Untersuchung kommen, dieselben nöthigenfalls völlig trennen zu können. Wenn dieses Bedürfniß noch fortdauert, so würde ihm für den Fall, daß das Zuchthaus nach dem bereits eingereichten Vorschlage ausgebaut werden sollte, eben so zweckmäßig dadurch abzuhelpen seyn, daß in diesem leicht ein abgesondertes Local eingerichtet werden könnte, um in den vermuthlich nicht oft vorkommenden Fällen auch solche Detentions-Gefangene darin aufzunehmen. Es würde dann dem Verkaufe des Hurrelbergs von dieser Seite, nach der Ansicht der Deputation, nichts weiter im Wege stehen.

Das in Frage stehende Gefängnißgebäude besteht aus einem alten, von dem Hause des gedachten Eigenthümers nur einige Fuß getrennten Thurme, einem kleinen angebauten Hause für einen Gefangenwärter und einem ganz kleinen Vorhofe. Man kann nur durch einen Gang von der Osterthorswallstraße aus dahin gelangen, indem an dieser Wallstraße ein anderes Haus davor steht, welches es im übrigen davon abscheidet, wie dieses der beiliegende Riß näher angiebt.

Es folgt daraus, daß es weder mit dem Walle noch mit der Wallstraße in unmittelbarer Verbindung steht, und deswegen nur für die anstoßenden Nachbarn

einen besondern Werth hat, andere Käufer es aber nicht sonderlich benutzen können, und daher schwerlich mit jenen in Concurrenz treten werden.

Der gedachte Eigenthümer hat sich nun zufolge vorläufig mit ihm Statt gefundener Unterhandlungen dazu verstanden, 3000 Rthlr. dafür zu offeriren, welches die Deputation für einen sehr annehmlichen Preis hält, der unter andern Umständen auf keine Weise dafür zu erhalten seyn würde. Dabei ist er damit zufrieden, daß es ihm erst in zwei Jahren geliefert zu werden braucht, somit, wenn der Ausbau des Zuchthauses beschlossen werden sollte, es während desselben noch sowohl für Detentions-Gefangene, als auch namentlich um einige Züchtlinge dahin zu schaffen, benutzt werden könnte.

Unter diesen Umständen glaubt die Finanz-Deputation den Verkauf als vortheilhaft empfehlen zu dürfen, und würde es, bei dem nicht zu verkennenden Zusammenhang der Sache nicht für unangemessen halten, wenn der Kaufpreis mit zum Ausbau des Zuchthauses verwandt und dazu sofort bestimmt würde.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
in Betreff der
Verlängerung des Fahrweges auf der Contrescarpe vom
Heerden- bis zum Ansgarii-Thore.

Bei der Demolition der ehemaligen Festungswerke und deren Verwandlung in öffentliche Spaziergänge lag es in dem ursprünglichen Plane der mit der Leitung der desfalligen Arbeiten beauftragten gemeinschaftlichen Deputation, den Fahrweg längs der Contrescarpe vom Oster- bis Stephani-Thore durchzuführen. Die Anlage des Weges vom Oster- bis Heerden-Thore wurde ohne Schwierigkeiten vollendet; wie man aber damit begann, die Fahrbahn vom Ansgarii-Thore nach dem Heerden-Thore abzustecken, erhoben sich Einsprüche von Seiten des Eigenthümers der Bremermannschen an der Contrescarpe belegenen Bleiche, welcher behauptete, daß die Anlage in der Art, wie sie von der Deputation schon begonnen war, über die Gränze der Contrescarpe hinausgehe und daher ihm zu nahe trete. Auf ein von ihm erwirktes Inhibitorium, die Arbeit vor ausgemachter Sache nicht fortzusetzen, mußte dieselbe vorläufig sistirt werden. Da man indeß die Demolition der Festungswerke möglichst rasch zu fördern wünschte und desfalligen Aufschub auf jede Weise vermeiden wollte, und ferner manche Mitglieder der Deputation der Meinung waren: die Anlage eines Fahrweges könne auf dieser Strecke noch verschoben werden, so verständigte man sich mit dem Eigenthümer der Bleiche, daß man vor der Hand von der Anlage des Fahrweges abstrahiren und sich vorbehaltlich weiterer Ausmittlung der eigentlichen Gränze auf einen Fußweg beschränken wolle. Dabei ist es denn bis jetzt geblieben, wo der Verkauf der Bremermannschen Bleiche und der dem Vernehmen nach gefaßte Plan, dieselbe in Baupläze zu parceliren, die Finanz-Deputation darauf aufmerksam gemacht hat, ob es sich nicht empfehlen dürfte, die früher unterbrochene Anlage eines Fahrweges an dieser Stelle der Contrescarpe wieder aufzunehmen. Sie wird dabei vorzugsweise von der Rücksicht geleitet, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der geeignete sey, um einen Entschluß darüber zu fassen, ob man den früheren Plan der Fortsetzung des Fahrweges zwischen dem Heerden- und Ansgarii-Thore zur Ausführung bringen wolle oder nicht, da jetzt noch auf dem dazu erforderlichen Raume keine Gebäude errichtet sind, und eine Unterhandlung über eine Abtretung des erforderlichen Grundes zur Anlegung des Fahrweges durch die jetzt doch nothwendig werdende Gränz-

berichtigung sehr erleichtert werden dürfte. Wenn erst einmal auf dem an die Contrescarpe gränzenden Theil der Bremermannschen Bleiche eine Reihe von Wohnhäusern erbaut ist, so würde man auf die Anlegung eines Fahrweges für immer verzichten müssen, oder wenn einmal bei dem immer stärker werdenden Anbau der Vorstadt, wie immer möglich, das Bedürfnis der Anwohner, wie der Wunsch des Publicums, eine solche fordern sollten, sie nur mittelst einer der Schönheit der Wallanlagen sehr nachtheiligen und höchst kostbaren Zudämmung eines großen Theils des Stadtgrabens, um den erforderlichen Raum zu gewinnen, erreichen können.

Unter diesen Umständen hat es die Finanz-Deputation für ihre Pflicht gehalten, die Lage der Sache zur Kenntniß von Rath und Bürgerschaft zu bringen, und damit den Antrag zu verbinden, sie, falls man nicht auf die Anlegung dieses Communications-Weges ganz verzichten wolle, zu ermächtigen, eine Vereinbarung mit dem Eigenthümer der Bremermannschen Bleiche über eine Ueberlassung des erforderlichen Terrains einzuleiten und vorbehaltlich der Ratification abzuschließen.

acht

fortzu

dert

der

lichen

und

Häufige